



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Großbeeren  
Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren

Bearb.: Frau Andrea Barenz  
Gesch-Z.: LFU-TOEB-  
3700/471+9#391510/2023  
Hausruf: +49 355 4991-1332  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 06.11.2023

**Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ der Gemeinde Großbeeren**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 11.09.2023
- Begründung mit Umweltbericht, 15.08.2023
- Schalltechnische Untersuchung, 04.07.2023
- Verkehrstechnische Untersuchung, 30.06.2023
- Planzeichnung, 15.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 06.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ der Gemeinde Großbeeren
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@ifU.brandenburg.de
Fachstellungnahme Schallgutachten:	Herr Snizek, Tel.: 033201-442-340

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ der Gemeinde Großbeeren. Die positive Bevölkerungsentwicklung und die zukünftigen demografischen Veränderungen beinhalten auch die Erarbeitung eines Sportentwicklungskonzeptes. Der neue Bildungs-, Kultur- und Sportcampus soll den Bedürfnissen des Schul-, Vereins- und Freizeitsports dienen. Der B-Plan liegt zwischen der bestehenden Wasserskianlage und der Ortsmitte. Die Gemeinde Großbeeren plant die Entwicklung eines Bildungs-, Kultur- und Sportcampus im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Es sollen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festwiese“, Baufelder für eine Schule, eine Multifunktionshalle, Flächen für großflächigen Einzelhandel, Stellplätze/Parkpaletten sowie ein Sportplatz und weitere Grünflächen/Freiraumnutzungen festgesetzt werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes sind nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage geplant. Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die Bundesstraße 101 schließt das Plangebiet überörtlich an. Westlich befindet sich die Wasserskianlage im Bestand. Östlich, unmittelbar an das Plangebiet angrenzend, befinden sich der Friedhof, eine Kindertagesstätte, Mehrfamilienhäuser und eine Kleingartenanlage.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

##### 2. Stellungnahme

###### a) Verkehrstechnische Untersuchung

Die Anlage „Verkehrstechnische Untersuchung B-Plan [2] „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ für den „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ der

Stadt Großbeeren vom 15. August 2023 wurde auf Plausibilität in Bezug auf die Eingangsdaten weiterführender Untersuchungen im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft.

Unter „3.4 Ergebnisse der Verkehrserzeugung“ wird von einem werktäglichen Mehraufkommen von 2.828 Kfz/24h ausgegangen. Die Umlegung des Verkehrsaufkommens auf die Straßen im Plangebiet ist weitgehend schlüssig dargestellt.

Unter „Anlage 6: Aufbereitung Verkehrsmengen nach RLS 19 Grundlage für lärmtechnische Untersuchung“ wird für den Ist-Zustand auf der Landesstraße L40 (Bahnhofstraße) ein DTV von 9.902 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 4,4%) angegeben. Dem Landesamt für Umwelt liegt eine Verkehrszählung des LS für das Jahr 2021 vor, in der eine Verkehrsstärke von 8.442 Kfz/24h (Schwerverkehrsanteil 5,7%) ermittelt wurde. Das Verwenden von höheren Verkehrszahlen wird als unproblematisch angesehen.

Es werden keine Einwände erhoben. Das Gutachten [2] ist plausibel.

#### b) Schallgutachten

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen ermittelt und nach Beiblatt 1, DIN 18005 beurteilt. Ebenso wurden die vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen (jeweils Anlagen- und Verkehrslärm) rechnerisch prognostiziert und nach den einschlägigen Regelwerken beurteilt (TA Lärm, 16. BImSchV, 18. BImSchV). Das LfU hat das Gutachten hausintern geprüft. Es ergeben sich folgende Anmerkungen und Hinweise:

#### *Vorbemerkungen*

- 1. Das Gutachten ist auf den 04.07.2023 datiert, somit ist die Ausgabe von Juli 2023 der DIN 18005 sowie des Beiblatts 1 zur DIN 18005 zu verwenden.*
- 2. Für Sondergebiete und Flächen des Gemeinbedarfs ist nach Beiblatt 1 der DIN 18005 nur ein Intervall und kein einzelner Orientierungswert angegeben. Für Bildungseinrichtungen ist ein hohes Schutzniveau anzustreben, so dass dem hier verfolgten Ansatz die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete heranzuziehen aus Sicht von T15 gefolgt werden kann. Für die geplante Wohnnutzung wird die Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes in Ansatz gebracht.*
- 3. Es wird keine Gesamtlärbetrachtung (Verkehr und Gewerbe) nach DIN 4109-2:2018-01 [3] für die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels zur Dimensionierung des erforderlichen Schallschutzes durchgeführt.*

#### Einwirkungen von außen auf das Plangebiet

##### *Verkehr*

Als relevante Verkehrslärmquellen werden in [1] die Bahnhofstraße L40, die Ruhlsdorfer Straße und die Bundesstraße B101 berücksichtigt. Die in etwa 700 Meter westlich gelegene Bahnstrecke hat keinen relevanten Einfluss auf die verkehrsbedingten Schallimmissionen im Plangebiet.

Im Bereich der geplanten Schule werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete im

Tageszeitraum um 4 dB(A) überschritten. Der Konflikt im Bereich des geplanten Schulgebäudes ist durch eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile sowie ein entsprechendes Lüftungskonzept zu lösen. Im Bereich der geplanten Wohnnutzung werden die Orientierungswerte für Mischgebiete tagsüber um 1 dB(A) und nachts um bis zu 7 dB(A) überschritten. Durch den Neubau bzw. die wesentliche Änderung von öffentlichen Verkehrswegen liegt kein Konflikt vor. Die Anforderungen der 16. BImSchV werden eingehalten.

#### *Gewerbe*

Die auf das Plangebiet einwirkenden gewerblichen Schallquellen verursachen im Plangebiet keinen Lärmkonflikt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten.

#### *Freizeitlärm*

Auf das Plangebiet wirken die Wasserskianlagen und die Tennisanlage des TC Rot Weiss Großbeeren ein. Am Schulgebäude werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für allgemeine Wohngebiete innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten eingehalten. Im Bereich der geplanten Wohnnutzung werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete um bis zu 6 dB(A) überschritten. Dies hängt auch mit der unmittelbaren Nähe (etwa 10 Meter) der Wasserskianlage zur geplanten Wohnbebauung zusammen. Aufgrund der Genehmigung der Wasserskianlage, die lediglich zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der tatsächlich nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung verpflichtet ist (Bahnhofstraße 37 in 180 Meter Abstand zum Rand der Wasserskianlage) ist ein neuer heranrückender Immissionsort nicht zulässig.

#### Auswirkungen des Plangebiets auf die Nachbarschaft

##### *Verkehr*

Aufgrund von Verkehrsmengenzunahmen durch den Anschluss des Plangebietes in Verbindung mit der neuen Lichtsignalanlage kommt es zu relevanten Pegelerhöhungen von maximal 0,4 dB(A) in der Nachbarschaft (Bahnhofstraße). Relevant bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein bestehender Beurteilungspegel nachts von 60 dB(A) weiter erhöht wurde bzw. in einem Fall wurde tagsüber ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) erreicht. Aus Sicht des Landesamtes für Umwelt leitet sich hieraus jedoch kein Schutzanspruch ab. Es wäre zu prüfen, ob sich der Konflikt durch einen Kreisverkehr statt einer Lichtsignalanlage lösen ließe. Möglich wäre auch die Deaktivierung der Lichtsignalanlage im Nachtzeitraum.

##### *Gewerbe*

Die vom Plangebiet ausgehenden gewerblichen Schallquellen verursachen in der Nachbarschaft keinen Lärmkonflikt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten. Die Einhaltung ist nur möglich, sofern Lkw-Nachtanlieferungen (22-6 Uhr) für die Drogerie und das Lebensmittelgeschäft ausgeschlossen werden und die stationäre Technik entsprechend positioniert wird.

##### *Freizeitlärm*

Aufgrund der bereits bestehenden, direkt angrenzenden, Wasserskianlage kommt es auch durch die Zusatzbelastung der Sportanlagen zu Konflikten an der umliegenden Wohnbebauung. Maßgebliche Quellen der Zusatzbelastung sind die Parkplätze und die Sporthalle. Mittels einer geschlossenen Ausführung der Parkpalette, einem geschlossenen Betrieb der Sporthalle und einer Nutzungseinschränkung des Sportplatzes können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den

umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

#### *Festwiese*

Für den Betrieb der Festwiese mit maximal 10 Großveranstaltungen im Jahr wurde eine Flächenschallquelle gemäß VDI 3770 [4] mit den Angaben zu „Volksfesten“ angesetzt. Die höchsten Überschreitungen ergeben sich am geplanten Schulgebäude. Hier ist sicherzustellen, dass die Nutzung der Festwiese in Zeiten ohne Schulnutzung stattfindet. Für alle umliegenden Nutzungen ergeben sich keine Immissionskonflikte. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse nach § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV werden an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten.

#### Auswirkungen innerhalb des Plangebiets

##### *Verkehr*

Durch den geplanten Straßenneubau innerhalb des Plangebietes ergeben sich keine Konflikte im Zielgebiet. Die Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV sind an den relevanten Immissionsorten eingehalten.

##### *Gewerbe*

An der eigenen Planung (Wohnnutzungen oberhalb der Drogerie im Obergeschoss) betragen die Beurteilungspegel durch den Gewerbelärm im Plangebiet bis zu 73/69 dB(A) Tag/Nacht oberhalb der stationären Technik, bis zu 68/38 dB(A) Tag/Nacht oberhalb der Anlieferzone und bis zu 60/40 dB(A) Tag/Nacht an den zum Parkplatz orientierten Fassaden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 60/45 dB(A) Tag/Nacht werden um bis zu 13/24 dB(A) Tag/Nacht oberhalb der stationären Technik, um bis zu 8 dB(A) tags oberhalb der Anlieferzone überschritten.

##### *Freizeitlärm*

Aufgrund der bereits bestehenden, direkt angrenzenden, Wasserskianlage kommt es auch innerhalb des Plangebietes durch die Zusatzbelastung der Sportanlagen zu Konflikten im Plangebiet (Wohnnutzung und Schulnutzung). Maßgebliche Quellen der Zusatzbelastung sind die Parkplätze und die Sporthalle. Mittels einer geschlossenen Ausführung der Parkpalette, einem geschlossenen Betrieb der Sporthalle und einer Nutzungseinschränkung des Sportplatzes können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an den umliegenden Immissionsorten innerhalb des Plangebietes nicht eingehalten werden. Dies ist allerdings auf die Vorbelastung durch bereits vorhandene Sport- und Freizeitanlagen zurückzuführen. Für das Schulgebäude ist sicherzustellen, dass ein Lüftungskonzept erarbeitet wird, da bei geöffneten oder gekippten Fenstern Lärmbelastigungen entstehen, die den Unterricht und die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen.

#### c) Textliche Festsetzungen (TF)

Der Textlichen Festsetzung (TF) Nr. 17 wird grundsätzlich zugestimmt, sie dient jedoch nur der Minderung von Verkehrsimmissionen.

Die Parkpalette ist im Sinne des Immissionsschutzes im obersten Geschoss geschlossen [5, S. 28]. In dem Zusammenhang ergibt sich die TF Nr. 18.

Auf der nachgeordneten Planungsebene sind u.a. die Betriebszeiten der Sportanlagen und die Zeitfenster der LKW-Anlieferungen als Nebenbestimmung gem. [1, S. 59] zu sichern. Erforderliche bauliche Schallschutzmaßnahmen werden gem. TF Nr. 19 definiert.

#### d) Wohnnutzung

Die Wohnnutzung oberhalb des Drogeriegebäudes wird einzig in [1] thematisiert. In [5, S. 59] wird angegeben, dass „eine Wohnnutzung innerhalb des Plangebietes nicht stattfindet.“ Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden erheblich überschritten. Zum Schutz der Wohnnutzung definiert das Gutachten auch Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen. Die Textliche Festsetzung (TF) Nr. 17 dient jedoch nur der Minderung von Verkehrsimmissionen und ist für Anlagenlärm nicht zulässig.

Grundsätzlich wird auf die Zweckbestimmung eines Sondergebietes gem. § 11 BauNVO hingewiesen. In den Leitsätzen aus [6] wird angegeben, dass „allein die Nutzung „Betriebswohnen“ zulässig ist.

Es wird empfohlen die geplante Wohnnutzung oberhalb des Drogeriegebäudes aufgrund der vielfältigen Immission und erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bebauungsplan auszuschließen. Dies ist entsprechend textlich festzusetzen (Nutzungskatalog). Sollte eine Zulässigkeit von Wohnnutzung weiterhin gewünscht sein, sind umfassende aktive Schallschutzmaßnahmen zu erarbeiten und festzusetzen. Die Zulässigkeit von Betriebswohnungen ist ebenfalls im Bebauungsplan festzusetzen oder auszuschließen.

#### 3. Fazit

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Sport-, Freizeit- und Gewerbeflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung nicht grundsätzlich auszuschließen. Die vorgenannten Hinweise des LfU bzgl. des Gutachtens [2] sind zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die gewählten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (TF 17-19) sind zweckmäßig. Im Rahmen des Bauantrages sind gem. [2] erforderliche betriebliche und organisatorische Maßnahmen als Nebenbestimmungen festzusetzen. Die Zulässigkeit von Dauerwohnen, Betriebswohnen und die dazugehörigen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind zu diskutieren.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

#### Quellen

- [1] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“, Möhler + Partner Ingenieure AG, Stand: 04.07.2023
- [2] Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“, Schlothauer & Wauer, Stand: 30.06.2023
- [3] DIN 4109-2:2018-01; Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Januar 2018
- [4] VDI 3770; Emissionskennwerte von Schallquellen - Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- [5] Begründung zum Bebauungsplan „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ (Vorentwurf), Büro für Stadtplanung, -forschung und -erneuerung (PFE) , Stand: 15.08.2023
- [6] OVG Lüneburg Ur. v. 13.5.2022 – 1 KN 85/20

Dieses Dokument wurde am 03.11.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	BP „Bildungs-, Kultur- und Sportcampus an der Alten Bahnhofstraße“ der Gemeinde Großbeeren, LK TF
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 <a href="mailto:Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de">Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</a>

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

gen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU sind gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b>.</p> <p><u>Hinweis</u>  In der Begründung zum Bebauungsplan S. 57 wird auf die im Osten angrenzende Wasserski- bzw. Wakeboardanlage hingewiesen.  Dieses Gebiet befindet sich jedoch <u>westlich</u> des hier in Rede stehenden Plangebietes.  Die Abweichung sollte angeglichen werden.</p>	

*Kirsten Genselin*

Dieses Dokument wurde am 13.09.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
------------------------------------------------------------------------------------------------------